AMTSBLATT
der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 16 | **Donnerstag, den 15. Dezember** | **2022**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

27.09.2022	Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren in Schrobenhausen (Parkgebührenordnung)	169
18.10.2022	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung)	170
18.10.2022	Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen	173
18.10.2022	Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen (Feuerwehrgebührensatzung - FGS)	178
06.12.2022	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	184
06.12.2022	Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2014	191
06.12.2022	Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2015	193
06.12.2022	Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2016	195
06.12.2022	Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2017	197
06.12.2022	Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2018	199
07.12.2022	Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet „Kellerbergbreite“ über Rigolen und eine Versickerungsmulde in den Untergrund durch Stadtwerke Schrobenhausen KU	201
08.12.2022	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Gewerbegebiet Mitterweg Ost“ für das Grundstück Fl.Nr. 336/4 der Gemarkung Mühlried, Rudolf-Diesel-Straße nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB	202

09.12.2022	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Entwidmung einer Teilfläche der Ganghoferstraße nach Art. 8 BayStrWG	204
12.12.2022	18. Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche für den Bereich südlich der Grimolzhausener Straße, Fl. Nr. 273 und 273/1 der Gemarkung Sandizell Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	205
12.12.2022	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-EWS) vom 09.12.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2020 (Inkrafttreten am 01.01.2021)	207
12.12.2022	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-WAS) vom 11.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2020 (Inkrafttreten am 01.01.2021)	208
12.12.2022	Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken GO-21RÜ (vormals SK1) Gollingkreut in das Grundwasser und SA-19RÜ (vormals SK2) Sandizell in Schafwaschgraben	209
15.12.2022	Bundesfreiwilligendienst bei der Stadt Schrobenhausen	210
15.12.2022	Stellenausschreibung: Staatlich geprüfter Bautechniker (m/w/d) Fachrichtung Hochbau	211
15.12.2022	Stellenausschreibung: Hausmeister (m/w/d) mit dem Aufgabenschwerpunkt Hausmeisterpool	212

sImpressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren in Schrobenhausen (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeit im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02. August 2022 (GVBl. S.551) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Verordnung.

§ 1 Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen in dem in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Gebiet 0,30 Euro pro angefangene Stunde, 1 Euro pro Tag und 3 Euro pro Woche.

§ 2 Geltungsbereich

Die Parkgebühren nach § 1 dieser Verordnung gelten für das Parken an Parkscheinautomaten im Bereich der Parkplätze an der BAUER-Straße auf dem Grundstück Fl. Nr. 1456/68 und auf den Grundstücken Fl. Nr. 1456/44 und 1456/51 sowie auf den Parkplätzen im Bereich des ehemaligen Bahnhofskiosks auf den Grundstücken Fl. Nr. 1456/16, 1456/234 und 1456/238 der Gemarkung Schrobenhausen.

§ 3 Parkzeit

Die Parkzeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr jeweils montags bis freitags. Am Samstag beginnt die Parkzeit um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. An Sonn-und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

§ 4 Ausnahmen

Der in § 2 genannte Geltungsbereich kann anlässlich örtlicher Veranstaltungen durch verkehrsrechtliche Anordnung für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt werden.

§ 5 Steuerrecht

Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, ist in der Gebühr für die Leistung die zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 05.12.2003 sowie die die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 13.12.2004 und die Änderung der Verordnung über das Parken am Parkplatz an der Wittelsbacherstraße vom 28.01.2009 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 27.09.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für das Ausleihen von Büchern und anderen Medien im Rahmen der in der Benutzungssatzung geregelten Ausleihfristen werden Gebühren erhoben. Die Erhebung von Verspätungsgebühren und andere Entgelten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Verspätungsgebühren und sonstige Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme einer Leistung, mit der Überschreitung der Leihfrist oder aber mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind bei den Erinnerungen die jeweils geltenden Portokosten mit zu entrichten.

§ 4
Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

An Gebühren werden erhoben

<u>Für den Leserausweis pro Jahr</u>

Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	15,00 EUR
Monatskarte	4,00 EUR
Ersatz-Leserausweis bei Verlust/Beschädigung	3,00 EUR

<u>Für den Leserausweis pro Jahr (ermäßigt) mit Nachweis</u>	
Für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte und Rentner	8,00 EUR
Ersatz-Leserausweis bei Verlust oder Beschädigung	3,00 EUR
<u>Vorbestellung</u>	
Pro vorbestelltem Medium	0,50 EUR
<u>Versäumnisgebühr</u>	
Pro entliehener Medieneinheit und angefangener Woche	1,00 EUR
<u>Fernleihe</u>	
Pro entliehener Medieneinheit im bayerischen Leihverkehr	2,00 EUR
Pro entliehener Medieneinheit im deutschen Leihverkehr	3,50 EUR
Pro Blatt bei Ausdruck oder Kopie	0,15 EUR
<u>Wohnungswechsel ohne Mitteilung</u>	
Änderung des Leserausweises nach erfolgter Adressermittlung aufgrund eines nicht mitgeteilten Wohnungswechsels	5,00 EUR
<u>Ersatz für beschädigte und abhandengekommene Teile</u>	
Für einen entfernten oder beschädigten Barcode pro Medium	1,00 EUR
Für CD/DVD/Blue-Ray-Hülle je CD/DVD/Blue-Ray	0,50 EUR
Boxen Toniefiguren	2,00 EUR
Tonie Booklet	1,00 EUR
Box für Toniebox oder Samifigur	6,00 EUR
Neueinarbeitung eines beschädigten oder verlorenen Mediums	5,00 EUR

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von der Stadtbücherei Schrobenhausen vom 27.10.2020 außer Kraft

Schrobenhausen, den 18.10.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Aufgaben und Benutzerkreis

(1) Die Stadtbücherei Schrobenhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schrobenhausen. Die Benutzung der Bücherei ist in den nachfolgenden Bestimmungen öffentlich-rechtlich geregelt. Die Bücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie audiovisuelle und elektronische Medien und Informationsangebote.

- Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.

- Förderung des Lesens und der Fähigkeit, mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen.

- Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.

- Einführung in die Bibliotheksbenutzung für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.

(2) Die Benutzung der Medien der Bücherei und Ihrer Einrichtungen ist jeder Person im Rahmen dieser Benutzungssatzung gestattet.

§ 2
Nutzung

(1) Für die Nutzung der Medien werden in der Bücherei Gebühren nach der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Schrobenhausen erhoben.

(2) Die Medien sind für jeden Benutzer frei zugänglich.

(3) Das Personal der Bücherei berät und ist auf Wunsch bei der Auswahl der Medien behilflich

(4) Der Medienbestand der Erwachsenenabteilung steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten, im Zweifelsfall die Büchereileitung.

§ 3
Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.

(2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des Sorgeberechtigten. Mit der Unterschrift erteilt der Sorgeberechtigte seine Erlaubnis zur Büchereinutzung und übernimmt die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(3) Der Benutzer ist mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Satzung einverstanden.

(4) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

§ 4
Benutzerausweise

(1) Der Benutzer erhält nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Leserausweis, der zur Entleihung in der Bücherei berechtigt.

(2) Für kurzfristige Entleihungen gibt es einen Leserausweis für einen Monat.

(3) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und muss bei der Abmeldung an die jeweilige Ausleihstelle zurückgegeben werden.

(4) Der Leserausweis bleibt Eigentum der Bücherei.

(5) Der Verlust des Leserausweises ist der Bücherei sofort zu melden. Der Ersatzausweis ist nach Büchereigebührensatzung gebührenpflichtig.

(6) Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen die Sorgeberechtigten, haften für Schäden und Kosten, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen.

(7) Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

§ 5
Ausleihe

(1) Für das Ausleihen von Medien ist der Leserausweis immer vorzulegen.

(2) Die Ausleihe von CD-ROM, DVD und Blu-ray ist für Kinder und Jugendliche nur im Rahmen der vorgegebenen Altersbeschränkungen möglich.

(3) Die Systemvoraussetzungen bei elektronischen Medien sind zu beachten.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist **nicht** gestattet.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bücherei benutzt werden können.

§ 6
Haftungsausschluss

(1) Die Bücherei schließt ihre Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Benutzung von audiovisuellen Medien und Datenträgern entstehen.

(2) Für die in die Bücherei mitgebrachten Gegenstände des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 7
Leihfristen, Anzahl ausgeliehener Medien

(1) Allgemeine Leihfrist
Die Leihfrist für Bücher, Sprachkurse und Brettspiele beträgt 4 Wochen. CDs, DVDs, Blu-ray, Hörbücher, Tonies, Samis, Zeitschriften, CD-Rom, DVD-Rom und Konsolenspiele können zwei Wochen entliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(2) Leihfrist für eMedien
Die Leihfrist für eBooks beträgt 21 Tage, eAudios können 14 Tage entliehen werden und eVideos und eMusik 7 Tage. Bei eMagazinen und ePaper wird die Leihfrist von den Verlagen vorgegeben. eMagazine können bis zu einem Tag entliehen werden, ePaper 1-2 Stunden.

(3) Verlängerung der Leihfrist
Der Benutzer kann alle Medien, ausgenommen eMedien, einmalig um die gleiche Frist verlängern lassen, sofern keine Reservierungen vorliegen. Hierzu muss der Benutzer mit seinem Leserausweis persönlich in der Bücherei erscheinen, anrufen, eine E-Mail an die Bücherei senden oder per WepOPAC oder B24-App selbstständig verlängern. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(4) Vormerkung
Ausgeliehene Medien können bei der Bücherei vorbestellt werden. Vorgemerkte Medien werden nicht länger als 7 Tage bereitgehalten. Die Gebühr dafür ist in der Büchereigebührenordnung geregelt. Die Frist zur Abholung einer Vormerkung bei eMedien beträgt 2 Tage. Die maximale Anzahl der Vormerkungen beträgt 7 Medien.

(5) Fernleihe
Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können gegen eine Gebühr nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellt Medium zur Abholung bereitliegt.

(6) Anzahl ausgeliehener Medien
Die Zahl der gleichzeitigen Entleihung je Benutzer ist grundsätzlich geregelt.

Bücher, Zeitschriften	je 10 Stück
CDs, DVDs und Blu-ray	4 Stück
Spiele	2 Stück
Samis (Figur und Bücher)	2 Stück
Tonies (Box und Figuren)	2 Stück
eMedien	7 Medien

§ 8
Rückgabe

(1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten an die Bücherei oder in der außen am Eingang angebrachten Medien-Rückgabe-Box zurückzugeben.

(2) Kommt der Benutzer der Rückgabeverpflichtung bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, so fallen Gebühren nach der Büchereigebührensatzung an. Diese sind auch ohne schriftliche Erinnerung gültig.

(3) 6 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen bzw. die Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht.

(4) Ist der Benutzer mit der Rückgabe der entliehenen Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

(5) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 9
Behandlung der ausgeliehenen Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse der Allgemeinheit schonend und sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten.

(2) Spiele werden nach der Rückgabe von der Bücherei auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Bestandteile von Spielen hat der Benutzer innerhalb 2 Wochen zu ersetzen oder das Spiel erneut zu kaufen.

(3) Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, Beschriftungen, Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.

(4) Jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe unter anderem auf Beschädigungen, Verschmutzungen, Vollständigkeit zu überprüfen und dies beim Personal der Bücherei zu melden.

(5) Bei entstandenen Schäden oder dem Verlust von Medien hat der Benutzer (bei Minderjährigen der Sorgeberechtigte) der Bücherei folgenden Ersatz zu leisten:

- Besorgung derselben Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe der Stadtbücherei oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit.

- Zahlung einer Gebühr für die Neubearbeitung einer Medieneinheit nach der Büchereigebührensatzung

(6) Medienreparaturen dürfen nicht vom Benutzer ausgeführt werden. Für Schäden, die von unsachgemäßer Reparatur herrühren, haftet der Benutzer.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragenen Benutzer haftbar.

(8) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

(9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung entliehener elektronischer Medien an Anlagen, Anlagenteilen oder Programmen (Hardware, Software) des Benutzers entstehen.

§ 10
Verhalten in der Bücherei

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Essen und Trinken sind in der Bücherei außerhalb vom Lesercafé nicht gestattet.

(3) Fahrräder, Roller u. ä. dürfen nicht innerhalb der Räume der Bücherei abgestellt werden.

(4) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 11
Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schwerwiegend gegen die Anordnungen der Büchereileitung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden von der Stadt Schrobenhausen festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen die Bücherei zeitweise schließen.

§ 13
Inkrafttreten

(3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen vom 27.10.2020 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 18.10.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen

(Feuerwehrgebührensatzung - FGS)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Schrobenhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendung- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 18.10.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	Einsatzleitwagen ELW	0,50 €
1.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	6,87 €
1.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,99 €
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
1.7	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	6,97 €
1.8	Rüstwagen RW	8,77 €
1.9	Drehleiter DLA (K) 23/12	12,04 €
1.10	Versorgungs-LKW	2,31 €
1.11	Pulverlöschfahrzeug P 750	5,77 €
1.12	Ölschadenanhänger	1,00 €
	Anhänger Notstromaggregat	1,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für

2.1	Einsatzleitwagen ELW	24,40 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	110,09 €
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,65 €
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	88,21 €
2.8	Rüstwagen RW	146,36 €
2.9	Drehleiter DLA (K) 23/12	190,34 €
2.10	Versorgungs-LKW	30,85 €
2.11	Pulverlöschfahrzeug P 750	75,00 €
2.12	Ölschadenanhänger	10,00 €
	Anhänger Notstromaggregat	10,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	10,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	Plasmaschneidgerät	76,00 €
3.2	Tragkraftspritze oder	
	Lenz-Pumpe TS 8/8	55,00 €
3.3	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	
	Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 €
3.4	Generator 5 KVA / 8 KVA	29,00 €
3.5	Tauchpumpe TP 4/1 / TP 8	15,00 €
3.6	Mehrzwecksauger	20,00 €
3.8	Lüftungsgerät	23,00 €
3.8	Überdrucklüfter	23,00 €
3.9	Wasserstrahlpumpe	5,00 €

4. Sonstiges

Die folgenden Gebühren werden erhoben:

4.1	Handfeuerlöscher	
4.1.1	Grundgebühr für das Ausleihen von Handfeuerlöschern (Gleichgültig ist die Anzahl der Handfeuerlöscher und die Dauer des Ausleihens)	11,50 €
4.1.2.	Leihgebühr pro Handfeuerlöscher	1,20 €
4.2.	Hydranten-Standrohr mit Schlüssel	1,70 €
4.3	Strahlrohr B,C, D	1,20 €
4.4	Verteilungsstück	1,70 €
4.5	Ölauffangbehälter	17,20 €
4.6	Druckschlauch	2,30 €
4.7	Schaummittel pro Liter	4,00 €
4.8	Ölbindemittel pro Sack	26,00 €
4.9	Ölbindemittel (fein) pro Sack	22,50 €
4.10	Absperrmaterial pro laufenden Meter	1,50 €
4.11	Motorsäge	20,00 €
4.12	Strahlenschutzausrüstung pro Mann	50,00 €
4.13	Chemieschutzanzug pro Anzug	20,00 €

Die vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand gelten die Gebühren nach Nummer 7 dieser Satzung. Wird ein Gerät unbrauchbar, so ist Wertersatz zu leisten.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

5.1	Waschen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches je Schlauchlänge	9,20 €
5.2	Einbinden von Kupplungen	10,30 €
5.3	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle	10,30 €
5.4	Prüfen von Saugschläuchen	15,00 €
5.5	Reparatur v. Saugschläuchen, Kupplung einbinden o. wechseln	15,00 €

6. Pauschalgebühren

6.1	Türöffnung im Stadtgebiet	
	ohne Zylinder	50,00 €
	mit Zylinder	65,00 €
6.2	Türöffnung außerhalb des Stadtgebietes	
	ohne Zylinder	65,00 €
	mit Zylinder	85,00 €
6.3	Kleintierhilfe im Stadtgebiet	115,00 €
6.4	Insektennester entfernen	115,00 €
6.5	Prüfung tragbarer Leitern 3-tlg.	40,00 €
6.6	Prüfung Steckleiter je Teil	10,00 €
6.7	Waschen von Kleidung (pro Anzug)	10,00 €
6.8	Imprägnieren von Kleidung (pro Anzug)	10,00 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) hauptamtliches Personal
Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beschäftigte:	nach den aktuellen Personaldurchschnittskosten eines Beamten im einfachen Dienst

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

c) Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst 11,40 €

8. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei Fehlalarmierung durch das Auslösen durch eine Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 400,00 € berechnet.

9. Böswillige Alarmierungen

Bei einer böswilligen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen (Nr. 8) berechnet.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der § 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585 (Inkrafttreten am 01.03.2010) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 5 a des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung):

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe der Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I. Für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, und Gehwege) von

1. Wochenendhausgebieten
   mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 — 7,0 m

2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl
   bis 0,3 — 10,0 m
   bei einseitiger Bebaubarkeit — 8,5 m

3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten

   a) mit einer Geschossflächenzahl
      bis 0,7 — 14,0 m
      bei einseitiger Bebaubarkeit — 10,5 m

   b) mit einer Geschossflächenzahl
      über 0,7 - 1,0 — 18,0 m
      bei einseitiger Bebaubarkeit — 12,5 m

   c) mit einer Geschossflächenzahl
      über 1,0 - 1,6 — 20,0 m

   d) mit einer Geschossflächenzahl
      über 1,6 — 23,0 m

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

   a) mit einer Geschossflächenzahl
      bis 1,0 — 20,0 m

b) mit einer Geschossflächenzahl
über 1,0 - 1,6 23,0 m

c) mit einer Geschossflächenzahl
über 1,6 - 2,0 25,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl
über 2,0 27,0 m

5. Industriegebieten

a) mit einer Baumassenzahl
bis 3,0 23,0 m

b) mit einer Baumassenzahl
über 3,0 - 6, 25,0 m

c) mit einer Baumassenzahl
über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 Metern

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 Metern

IV. für Parkflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 Metern,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber auch städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

VI. für Immissionsschutzanlagen

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, die Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Radwege,

f) die Bürgersteige,

g) die Beleuchtungseinrichtungen,

h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen

i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungs-aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung hergehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissions-schutzanlagen von dem

Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4
Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0

   bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

   Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl nur eine Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstü-cke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend

§ 7
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige, zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen
7. die Parkflächen
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahmen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,

2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,

3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt-belag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlage gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10
Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wer-den (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Schrobenhausen in Kraft.

(2) Die Satzungen vom 28.04.1982 und 13.12.2002 treten damit außer Kraft.

Schrobenhausen, den 06.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Stadt Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2 0 1 4

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.623.100 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.575.700 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.632.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Schrobenhausen, 06.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Stadt Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2 0 1 5

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.925.550 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.099.600 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.250.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Schrobenhausen, 06.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Stadt Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.051.550 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.715.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 505.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schrobenhausen, 06.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Stadt Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2 0 1 7

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.903.800 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.814.600 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schrobenhausen, 06.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Stadt Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2 0 1 8

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.222.650 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.139.950 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
   b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Schrobenhausen, 06.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet „Kellerbergbreite“ über Rigolen und eine Versickerungsmulde in den Untergrund durch Stadtwerke Schrobenhausen KU

Das KU Stadtwerke Schrobenhausen hat mit Schreiben vom 04.08.2022 die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer über zwei Rohrrigolgen und einer Versickerungsmulde für das neue Baugebiet „Kellerbergbreite“ beantragt.

Das Landratsamt Neuburg- Schrobenhausen hat nun mit Bescheid vom 08.11.2022 AZ 320-642-1/6 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet „Kellerbergbreite“ über Rigolen und eine Versickerungsmulde in den Untergrund erteilt.

Entsprechend Art. 74 Abs. 4 S. 2 BayVwVfG wird nun eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des Planes in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich, 86529 Schrobenhausen zwei Wochen zur Einsicht (16.12.2022 bis 29.12.2022) ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekanntgegeben wurde.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (http://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 07.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Gewerbegebiet Mitterweg Ost“ für das Grundstück Fl.Nr. 336/4 der Gemarkung Mühlried, Rudolf-Diesel-Straße nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Gewerbegebiet Mitterweg Ost“ für die Fl.Nr. 336/4 Gemarkung Mühlried, Rudolf-Diesel-Straße gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.12.2022 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.

   1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).

   2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, 08.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Entwidmung einer Teilfläche der Ganghoferstraße nach Art. 8 BayStrWG

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, eine Teilfläche aus der Ganghoferstraße zu entwidmen.

Begründung: Für den Anbau am AWO-Kindergarten wird eine Fläche für dauerhafte Stellplätze benötigt. Diese Fläche ist Teil einer öffentlich gewidmeten Straße (Ganghoferstraße). Da diese Stellplätze für das Bauvorhaben dinglich gesichert werden müssen, muss vorher dieser Teil dem öffentlichen Nutzungszweck entzogen werden.

Klassifizierung:	Ortsstraße
1. Straßenbezeichnung:	Ganghoferstraße
2. Flurnummer:	1766 Gemarkung Schrobenhausen
3. Anfangspunkt:	Grenzeckpunkt der Ganghoferstraße zwischen den Grundstücken FlNr. 1773/12 und 1777/11
4. Endpunkt:	Letzter Kurvenbereich der Ganghoferstraße in Richtung Ludwig-Thoma-Straße zwischen dem östl. Grenzeckpunkt des Grundstücks FlNr. 1773/12 und dem oberen südl. Grenzeckpunkt des Grundstücks FlNr. 1777/11
5. Fläche:	220,12 m²

Die Absicht der Entwidmung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Zeitpunkt der Einziehung ist voraussichtlich der 18.04.2023.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können in der Zeit vom 16.12.2022 bis 17.03.2023 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schrobenhausen, Stadtbauamt, Lenbachplatz 6 (Waaghaus), Zimmer Nr. 1, (Telefon: 08252-90-2362), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo -Fr. 8.00 – 12.30, Mo, Di und Do 14.00 – 16-30 Uhr) vorgebracht werden.

Schrobenhausen, den 09.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

18. Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche für den Bereich südlich der Grimolzhausener Straße, Fl. Nr. 273 und 273/1 der Gemarkung Sandizell
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche für den Bereich südlich der Grimolzhausener Straße, Fl. Nr. 273 und 273/1 der Gemarkung Sandizell beschlossen. Der gesamte Geltungsbereich umfasst ca. 28.515 m².

Der Stadtrat billigte in seiner Sitzung am 22.11.2022 den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festsetzungen und Begründung mit Stand vom Oktober 2022.

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis spätestens 23.01.2023 im Eingangsbereich des Stadtbauamtes der Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festsetzungen und Begründung anschließend nochmals gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 12.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

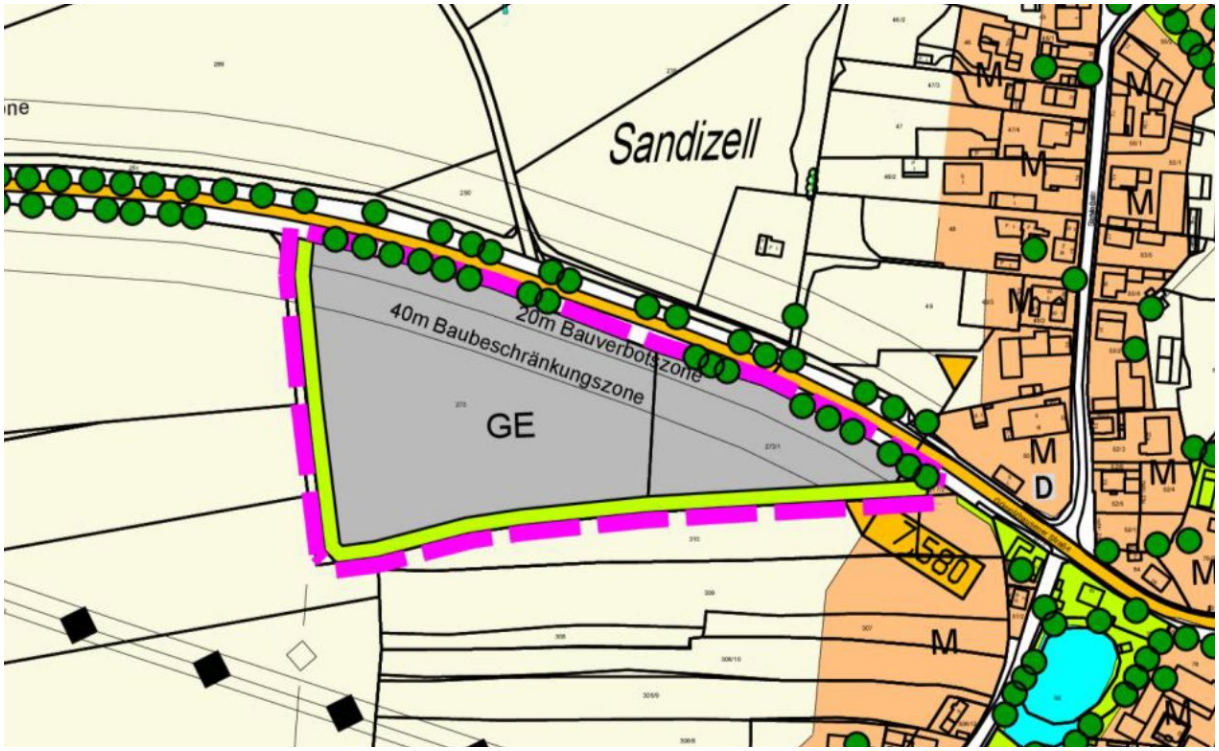
Sandizell
40m Baubeschränkungszone
20m Bauverbotszone
GE
M
D
7580

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-EWS) vom 09.12.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2020 (Inkrafttreten am 01.01.2021)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 09.12.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2020 (Inkrafttreten am 01.01.2021):

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – EWS) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,53 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schrobenhausen, 12.12.2022
Stadtwerke Schrobenhausen KU

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Verwaltungsratsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-WAS) vom 11.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2020 (Inkrafttreten am 01.01.2021)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 11.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2020 (Inkrafttreten am 01.01.2021):

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – WAS) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schrobenhausen, 12.12.2022
Stadtwerke Schrobenhausen KU

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Verwaltungsratsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken GO-21RÜ (vormals SK1) Gollingkreut in das Grundwasser und SA-19RÜ (vormals SK2) Sandizell in Schafwaschgraben

Das KU Stadtwerke Schrobenhausen hat mit Schreiben vom 26.07.2022 die gehobene Erlaubnis zur Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken GO-21RÜ (vormals SK1) Gollingkreut in das Grundwasser und SA-19RÜ (vormals SK2) Sandizell in Schafwaschgraben beantragt.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Bescheid vom 05.12.2022, AZ 320-641-1/3, die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken GO-21RÜ (vormals SK1) Gollingkreut in das Grundwasser und SA-19RÜ (vormals SK2) Sandizell in Schafwaschgraben erteilt.

Entsprechend Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird nun eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des Planes in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich, 86529 Schrobenhausen zwei Wochen zur Einsicht (16.12.2022 bis 29.12.2022) ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekanntgegeben wurde.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (http://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 12.12.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Bundesfreiwilligendienst bei der Stadt Schrobenhausen

Das Jugendzentrum „GreenHaus“ sucht Dich als Verstärkung für ihr Team!

Du hast Spaß an der Arbeit mit und für Menschen?
Du möchtest im offenen Betrieb des Jugendzentrums mitarbeiten?
Dann bist du bei uns genau richtig!

Der Bundesfreiwilligendienst ermöglicht ein Engagement für die Allgemeinheit. Jeder, der die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, kann einen Bundesfreiwilligendienst ableisten und sich so für das Allgemeinwohl einsetzen.

Dein Profil

- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft, Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen
- Persönliches Engagement, Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Interesse an der Arbeit mit Jugendlichen (m/w/d)
- Bereitschaft, offen auf junge Menschen zuzugehen
- Lust mit Jugendlichen (m/w/d) Projekte zu gestalten
- Immunität gegen Masern gemäß Masernschutzgesetz

Willst Du Teil des Teams werden?

Dann zeig uns wer Du bist und bewirb Dich bis zum **18. Dezember 2022** über unser Bewerberportal.

Für weitere Auskünfte steht Dir Frau Brandstetter (Tel. 08252/90-2121) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Dich!

www.schrobenhausen.de/jobs

Die **Stadt Schrobenhausen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Staatlich geprüften Bautechniker (m/w/d) Fachrichtung Hochbau

für die Bauverwaltung in Vollzeit und unbefristet.

Aufgabenschwerpunkte

- Koordinierung und Abwicklung städtischer Hochbaumaßnahmen (Neubau-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen)
- Durchführung von Ausschreibungen für Bau- und Planungsleistungen, sowie deren Auswertungen und Vergabe
- Beauftragung und Überwachung externer Planungsbüros
- Vorbereitung und Präsentation in städtischen Gremien
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten im Bereich Stadtbauamt

Ihr Profil

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Bautechniker/in Fachrichtung Hochbau
- fundierte Kenntnisse in der Anwendung der VOB, VOL, VGV, HOAI und den entsprechenden Rechtsvorschriften sowie Umgang mit MS-Office
- selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise sowie sicheres Auftreten
- Verhandlungsgeschick, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Wir bieten Ihnen

- leistungsgerechte Bezahlung nach den Vorschriften des TVöD entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- eine anspruchsvolle, verantwortungsvolle und interessante Aufgabe
- Mitarbeit in einem engagierten und aufgeschlossenen Team
- fachbezogene Fortbildungsmöglichkeiten
- eine sichere und zukunftsorientierte Beschäftigung
- Familienfreundlichkeit durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeitregelung
- die Möglichkeit der Nutzung des Fahrradleasings durch Entgeltumwandlung
- die Vorteile einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wie Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt, gleitende Arbeitszeit sowie gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Sind Sie interessiert?

Dann bewerben Sie sich bis zum **18. Dezember 2022** über unser Bewerberportal.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Brandstetter (Tel. 08252/90-2121) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie!

www.schrobenhausen.de/jobs

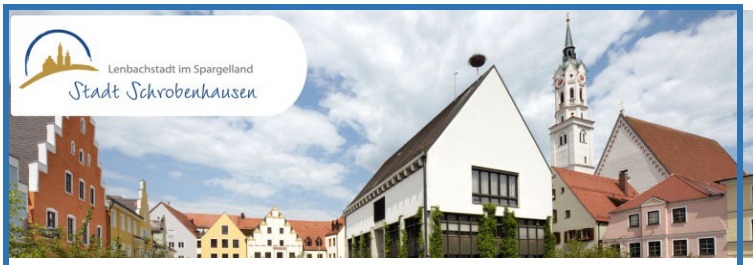

Die **Stadt Schrobenhausen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Hausmeister (m/w/d) mit dem Aufgabenschwerpunkt Hausmeisterpool

in Vollzeit und unbefristet.

Aufgabenschwerpunkte

- Unterhalt und Pflege der städtischen Gebäude und deren Außenanlagen
- regelmäßige Gebäudekontrollen
- Kontrolle der technischen Gebäudeausstattung
- Überprüfung von Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsleistungen
- Durchführung von kleineren Reparaturen
- weitere anfallende Arbeiten im Hausmeisterpool

Ihr Profil

- eine erfolgreich abgeschlossene handwerkliche Ausbildung im Berufsfeld des Baugewerbes, der Metallberufe, Elektroberufe, holzverarbeitende Berufe, Installation
- technisches Verständnis zur Überwachung der haustechnischen Anlagen
- Führerschein der Klasse BE
- selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie freundliches und sicheres Auftreten
- Eigeninitiative, Kooperationsbereitschaft, hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zur Durchführung von Veranstaltungs- und Winterdienste außerhalb der regulären Arbeitszeiten

Wir bieten Ihnen

- leistungsgerechte Bezahlung nach den Vorschriften des TVöD entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- Mitarbeit in einem engagierten Team
- die Möglichkeit der Nutzung des Fahrradleasings durch Entgeltumwandlung
- ein abwechslungsreiches, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- fachbezogene Fortbildungsmöglichkeiten
- die Vorteile einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst wie Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt sowie betriebliche Altersvorsorge

Sind Sie interessiert?
Dann bewerben Sie sich bis zum **18. Dezember 2022** über unser Bewerberportal.
Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Brandstetter (Tel. 08252/90-2121) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie!

www.schrobenhausen.de/jobs